



**Amtliche  
Vermessung**

## **Einleitung von neuen kommunalen Vermessungsvorhaben**

### 1. Kommunales Konzept

1.1 Auf Anstoss des Nachführungsgeometers oder des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV) gibt die Gemeinde einem Geometer (in der Regel dem Nachführungsgeometer) den Auftrag zur Ausarbeitung eines kommunalen Konzepts für die Realisierung der AV93.

Das kommunale Konzept muss mit dem kantonalen Vermessungsprogramm koordiniert werden und folgendes aufzeigen:

Ausgangslage:	Stand der Vermessung, Fixpunktnetzbeurteilung
Vorschlag:	Beizugsgebiet
	Umfang der Erneuerung
	Kostenschätzung
	Evtl. Etappierungsvorschlag
	Terminprogramm

1.2 Das ARV prüft das Konzept und stellt das Ergebnis dem Geometer und der Gemeinde zu.

Gleichzeitig teilt das ARV mit, für welche Etappen eine Submission (öffentlich, beschränkt) durchgeführt werden soll.

### 2. Realisierung des Konzepts

#### 2.1 Ohne Submission

- Kann die Vermessung freihändig vergeben werden, unterbreitet der Geometer der Gemeinde resp. dem ARV eine Offerte.
- Das ARV prüft die Offerte zuhanden der Gemeinde.

## 2.2 Mit Submission

- Bei einer Submission erteilt die Gemeinde dem Geometer den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorprojektes (VP).
- Aufgrund des VP arbeitet das ARV in Zusammenarbeit mit dem Vorprojektverfasser die Submissionsunterlagen aus.
- Die Gemeinde führt die Submission durch und liefert die Offerten an das ARV.
- Das ARV prüft die Offerten nach einheitlichen Kriterien und legt der Gemeinde einen Vergabungsvorschlag vor.

## 2.3 Die Gemeinde vergibt die Arbeit und orientiert das ARV über die Vergebung.

## 2.4 Gestützt auf die Vergebung arbeitet das ARV den Werkvertrag aus, unterbreitet ihn dem Geometer und der Gemeinde zur Unterzeichnung und genehmigt ihn anschliessend.

Amt für Raumordnung und Vermessung  
Der Abteilungsleiter Vermessung

O. Hiestand